



Mitteilungsblatt

Richtlinie des Rektorats für die Behandlung von Vorschlägen zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 11. Feber 2009 folgende Richtlinie für die Behandlung von Vorschlägen zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ beschlossen:

Präambel

(1) Gemäß Art. 65 Abs. 2 lit b B-VG und der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008, kann durch den Bundespräsidenten der Berufstitel „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ verliehen werden. In den dazu ergangenen einschlägigen Richtlinien der Bundesregierung wird das Verfahren der Verleihung von Berufstiteln auf „Ministerialebene“ geregelt (derzeit: „Richtlinien für das Verfahren zur Verleihung von Berufstiteln nach dem Ministerratsbeschluss vom 9. Juli 2002, GZ 111.000/006 SL I/2002, GZ 923.200/1-II/4/2002 und vom 2. Oktober 2001, GZ 111.000/5-I/1/a/2001 sowie der EntschlieÙung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln vom 28. Juni 2002, BGBl. II Nr. 261/2002 idF BGBl. II Nr. 49/2008“).

(2) Nach diesen Richtlinien kann der Berufstitel „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ verliehen werden an

1. Außerordentliche Universitätsprofessorinnen / Außerordentliche Universitätsprofessoren an Universitäten mit mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit
2. Lehrpersonen (Privatdozentinnen / Privatdozenten bzw. Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit

(3) Die zur Verleihung vorgeschlagene Person muss das 45. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Diese Richtlinie des Rektorats regelt nun das dabei an der Universität einzuhaltende Verfahren sowie die Kriterien für die Beurteilung der besonderen Leistungen der zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ vorgeschlagenen Person.

I.

Verfahren an der Universität

(1) Vorschläge zur Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ können von jeder fachnahen Universitätsprofessorin / jedem fachnahen Universitätsprofessor der Montanuniversität Leoben beim Rektorat schriftlich eingereicht werden. Eigenbewerbungen sind unzulässig.

(2) Der Vorschlag hat jedenfalls zu enthalten:

- Eine ausführliche Begründung folgender Punkte:
 - a) allfällige Erfolge in Berufungsverfahren
 - b) wissenschaftliche Forschung
 - c) wissenschaftliche Lehre
 - d) sonstige berufliche Aktivitäten
- Eine Würdigung der besonderen Leistungen
- Lebenslauf, Schriftenverzeichnis, Liste der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, Liste zu Vortragstätigkeiten

(3) Das Rektorat prüft die eingereichten Vorschläge auf Einhaltung der festgelegten Erfordernisse. Unvollständige Vorschläge können zur Verbesserung zurückgestellt werden. Offensichtlich unbegründete Vorschläge müssen nicht in Behandlung genommen werden.

(4) Im Falle einer positiven Vorprüfung leitet das Rektorat den Vorschlag an den Senat weiter. In der Regel soll dem Senat nicht mehr als ein Antrag pro Semester vorgelegt werden.

II.

Spezifikation der besonderen Leistungen

Als Kriterien für die Beurteilung der besonderen Leistungen der vorgeschlagenen Person werden festgelegt:

- A) Für außerordentliche Universitätsprofessorinnen / außerordentliche Universitätsprofessoren und Privatdozentinnen / Privatdozenten mit Arbeitsverhältnis zur Montanuniversität Leoben:
- a. mindestens eine Einladung zu einem Berufungsvortrag
 - b. überdurchschnittlich viele wissenschaftlichen Publikationen in referierten Zeitschriften bzw. vergleichbare Leistungen
 - c. Vorträge auf internationalen Tagungen
 - d. erfolgreiche Betreuung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen
 - e. Mitherausgeberin / Mitherausgeber internationaler Zeitschriften
 - f. Einladungen als Hauptvortragende / Hauptvortragender von international renommierten Tagungen
 - g. Gastprofessuren und vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
 - h. durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiterin / Projektleiter
 - i. erfolgreiche Leitungs- und Führungsqualifikation
 - j. besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre

- B) Für Lehrpersonen an der Montanuniversität Leoben (Privatdozentinnen / Privatdozenten bzw. Universitätsdozentinnen / Universitätsdozenten ohne Arbeitsverhältnis zur Universität) mit mindestens 15-jähriger Lehr- und Forschungstätigkeit:
- a. besondere Leistungen bei der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Wirtschaft
 - b. überdurchschnittlich viele wissenschaftliche Publikationen in referierten Journalen bzw. Patente
 - c. wissenschaftliche Vorträge auf international anerkannten Tagungen
 - d. erfolgreiche Mitwirkung an der Betreuung von Diplomarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen
 - e. Mitherausgeberin / Mitherausgeber oder Mitglied des Editorial Committee einer internationalen Zeitschrift
 - f. Einladung als Hauptvortragende / Hauptvortragender bei internationalen Fachtagungen
 - g. Veranstalterin / Veranstalter von Tagungen und Herausgeberin / Herausgeber von Tagungsbänden
 - h. Gastprofessuren und damit vergleichbare längere Forschungsaufenthalte
 - i. durchgeführte Forschungsprojekte als Projektleiterin / Projektleiter
 - j. besonderes Engagement in der wissenschaftlichen Lehre

Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen mindestens sieben der neun Leistungskalküle der Personalkategorie A) oder B) erfüllen. Entsprechende Nachweise sind darüber zu erbringen.

III.

Stellungnahme des Senats und Antragstellung beim Bundesministerium

Der Senat hat zu dem vom Rektorat übermittelten Vorschlag eine Stellungnahme abzugeben. Im Falle einer positiven Beschlussfassung im Senat kann das Rektorat beim Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin / Universitätsprofessor“ beantragen.

Für das Rektorat:

Der Rektor:

O.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Wolfhard Wegscheider